jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/26 1Ob12/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1985

Norm

WRG §26

Rechtssatz

Der Wasserberechtigte handelt nur dann rechtswidrig, wenn er in objektiv sorgloser Weise Schäden verursacht, die nicht notwendig mit dem Betrieb der Wasserbenutzungsanlage verknüpft sind (Koziol, österreichisches Haftpflichtrecht 2.Auflage II 332). Die Erosion von Fundamenten einer Brücke durch fließendes Wasser ist aber unvermeidlich und damit notwendig mit dem Betrieb der Wassernutzungsanlage verbunden, was auch derjenige weiß bzw wissen muß, der die Brücke errichtet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 12/85
  Entscheidungstext OGH 26.06.1985 1 Ob 12/85
  Veröff: SZ 58/110

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0082372

Dokumentnummer

JJR_19850626_OGH0002_0010OB00012_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at